

Hinweise zur flächendeckenden Einführung der BVDV-Ohrstanzendiagnostik in Sachsen-Anhalt

Mit dem Inkrafttreten der BVDV-Bundesverordnung (Bekanntmachung der Neufassung der BVDV-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl I, Nr. 49 vom 08.10.2010) wird die sogenannte BVDV-Ohrstanzendiagnostik zum wichtigsten Verfahren zur Fortführung der BVD-Tilgung in Sachsen-Anhalt.

Wesentliche Vorteile der BVDV-Ohrstanzendiagnostik sind:

1. Die Möglichkeit zur Untersuchung auf Virusträgerschaft (persistente BVDV-Infektionen) unmittelbar nach der Geburt. Dadurch können in positiven Fällen die infizierten Tiere als Infektionsquellen schnell aus den Beständen entfernt werden.
2. Außerdem kann durch die frühe Untersuchung bereits zum Verbringen von Kälbern das erforderliche negative Untersuchungsergebnis vorliegen.
3. Die Probenahme erfolgt kostengünstig durch den Rinderhalter direkt in einem Arbeitsgang mit der Tierkennzeichnung.
4. Der Gewebecontainer ist mit der Tiernummer gekennzeichnet. Dadurch entfällt die aufwendige Erfassung der Tiernummern auf den Untersuchungsanträgen.
5. Außerdem wird auf diesem Weg eine lückenlose Zuordnung der Probe zum Tier erreicht. Dadurch ist es ermöglicht, das Untersuchungsergebnis vom Labor direkt in die Rinderdatenbank HI-Tier einzustellen. Damit kann das Qualitätsmerkmal „BVDV-negativ“ frühzeitig dem Tier zugeordnet werden.

Mit der Einführung der BVDV-Ohrstanzendiagnostik ist eine Reihe von organisatorischen Neuerungen verbunden, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen:

1. Bezug der Gewebeohrmarken

Der Bezug der Gewebeohrmarken erfolgt wie üblich vom Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt (LKV). Ab sofort wird der LKV je Rind eine „normale“ sowie eine Rinderohrmarke mit Gewebecontainer ausgeben. Für den Einzug der Gewebeohrmarken wird eine neue Zange benötigt, die zu einem Preis von 21,42 € beim LKV bezogen werden kann.

Über den LKV werden ebenfalls ausgehändigt:

- die Untersuchungsanträge des Landesamt für Verbraucherschutz (LAV),
- die für den Transport erforderlichen Verpackungsmaterialien (gepolstertes, an das LAV adressiertes Couvert und flüssigkeitsdichter Innenbeutel) zu einem Bruttopreis von 0,25 €. (**Wichtig:** Es sind ausschließlich diese Verpackungen zu verwenden. Sie sind für jeden der unter Punkt 3 angeführten Transportwege geeignet.)

- die für eine eventuell notwendige Nachprobe erforderlichen sogenannten Dummy-Ohrmarken mit fortlaufender Nummerierung (siehe Punkt 5) zu einem Bruttopreis von 2,00 €.

Da es von der betrieblichen Gegebenheit abhängt, wie viele Probeneinsendungen notwendig sind bzw. Dummy-Ohrmarken benötigt werden, ist der Materialbedarf nicht abschätzbar. Der LKV empfiehlt sich auf ca. 1% Nachproben einzustellen und bei Kleinbeträgen um Barzahlung bei Abholung.

2. Einzug der Gewebeohrmarken

Zum Einziehen der Gewebeohrmarke sowie zur Probengewinnung erhält jeder Betrieb über den LKV eine Einzugsanleitung. Zudem führt der LKV Schulungen durch, die unbedingt in Anspruch genommen werden sollten, um insbesondere die Quote leerer Gewebecontainer niedrig zu halten.

Die Untersuchungsanträge sind entsprechend der Vorgabe auszufüllen. Die Angabe der einzelnen Tiernummern entfällt. Die Angabe des Hoftierarztes ist fakultativ. Hoftierärzte, sofern benannt, erhalten die Untersuchungsergebnisse nur im Falle positiver oder fraglicher Ergebnisse.

3. Transport der Gewebeohrmarken

Die entsprechend verpackten Gewebeohrmarken können kostenfrei mit den Kurieren von LAV oder LKV zum Labor transportiert werden. Die Kurierzeiten und Stützpunkte können bei LAV und LKV erfragt bzw. über deren Internetseite (www.lkv-st.de unter Zentrallabor bzw. www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de unter Formulare/Merkblätter) abgerufen werden. Alternativ können die Proben auch mit der Deutschen Post verschickt werden. Sie müssen hierfür allerdings frankiert werden!

4. Probenlagerung und Untersuchungen

Die Probenahme hat gemäß den Vorschriften zur Tierkennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung innerhalb der ersten 7 Lebensstage des Rindes zu erfolgen. Die gewonnenen und im Gewebecontainer enthaltenen Biopate werden durch das dort enthaltene Granulat stabilisiert und können im Kühlschrank maximal 14 Tage bis zur Untersuchung aufbewahrt werden. Diese Zeiträume stellen die maximalen Fristen dar. Im Interesse einer zügigen BVD-Tilgung, wie auch der schnellen Bereitstellung der Untersuchungsergebnisse für die im Bestand verbleibenden Rinder und auch für die zu verbringenden Rinder, sollten allerdings die Proben spätestens eine Woche nach der Geburt im Labor sein (siehe auch „Mitteilung der Ergebnisse“).

Die Untersuchung auf BVD-Virus erfolgt im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV in Stendal mit den dafür zugelassenen Pool-PCR- und ELISA-Tests. Ab Probeneingang im Labor ist mit einer Untersuchungsdauer von 2 Werktagen

zu rechnen. Diese Dauer erhöht sich auf bis zu 5 Werktagen, wenn positive Pools festgestellt werden.

5. Nachproben (Verkneifen und leere Probengefäße)

Bei der Probenahme während der Tierkennzeichnung kann es in Einzelfällen vorkommen, dass in den Gewebecontainern kein Gewebe enthalten ist. Für diese Tiernummern erfolgt vom LAV an den Besitzer die Benachrichtigung „kein Material vorhanden“. Da auch keine Untersuchung durchgeführt wird, erfolgt auch keine Berechnung an die Tierseuchenkasse.

Für die erforderliche Nachprobe ist eine sogenannte Dummy-Ohrmarke zu verwenden (siehe Punkt 1). Die Probenahme erfolgt analog zur üblichen Gewebeohrmarke.

Allerdings ist für Nachproben der Untersuchungsantrag an das LAV aus der HIT-Datenbank zu erzeugen, um Lese-/Schreibfehler zu vermeiden und eine sichere Übermittlung der von der Bundesverordnung geforderten Daten zu gewährleisten. Dabei ist auf die Verwendung der Untersuchungsanträge unseres Bundeslandes zu achten, um die Einstellung der Untersuchungsergebnisse ins HIT zu ermöglichen.

6. Mitteilung der Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse werden unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen direkt vom LAV in die Rinderdatenbank HI-Tier eingestellt. Bei rechtzeitigem Probeneingang kann das Ergebnis somit zum Zeitpunkt des Verbringens der Tiere vorliegen. Vom LAV wird angestrebt, das Ergebnis bereits zum 10. Lebenstag an HIT zu übermitteln, um den Eintrag in das Rinderstammdatensblatt zu ermöglichen. Damit dieser enge Zeitrahmen eingehalten werden kann, wird allerdings durch die Betriebe ein zweimaliger Probenversand pro Woche erforderlich sein.

Darüber hinaus wird jedem Tierhalter und den Veterinärämtern wie bisher ein schriftlicher Befundbericht zugeschickt werden. Die Veterinärämter erhalten die Ergebnisse zudem wie bisher auf elektronischem Weg. Zudem besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme über die Veterinärvorgänge im HIT. Sollte auf dem Untersuchungsauftrag der Hoftierarzt angegeben sein, erhält dieser bei positiven oder verdächtigen Ergebnissen eine Befundmitteilung.

7. Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren für die BVDV-Ohrstanzendiagnostik werden vom LAV direkt mit der Tierseuchenkasse verrechnet. Der Tierhalter bekommt daher für die BVDV-Ohrstanzendiagnostik keinen Kostenfestsetzungsbescheid und braucht somit keinen Erstattungsantrag an die Tierseuchenkasse zu richten. Die Einzelheiten können in der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse nachgelesen werden.

8. Weitere Untersuchungsmöglichkeiten nach der Bundesverordnung

Die BVDV-Bundesverordnung schreibt die Untersuchung auf BVD-Virus binnen der ersten 6 Lebensmonate vor. Daher werden vom LAV auf Wunsch auch weiterhin die bisherigen Blutuntersuchungen nach der kolostralen Lücke (ab dem 4. Lebensmonat) durchgeführt.

Für die Rinderhalter wird die Blutuntersuchung jedoch mit einigen Nachteilen verbunden sein. Bei der Beantragung dieser Untersuchungen hat der Tierhalter wie bisher die Tiernummer und entsprechend der Verordnung zusätzlich das Geburtsdatum jedes Rindes anzugeben. Außerdem können die Untersuchungsergebnisse von uns nicht in die Rinderdatenbank eingestellt werden. Für die Untersuchungsgebühren erhält der Besitzer wie bisher einen Kostenfestsetzungsbescheid. Eine Beihilfe durch die Tierseuchenkasse erfolgt für diese Untersuchungen nicht mehr!

9. Zusätzliche Maßnahmen der Tierseuchenkasse zur Forcierung der BVD-Tilgung in Sachsen-Anhalt

Die Tierseuchenkasse unterstützt weiterhin ergänzende serologische Stichprobenuntersuchungen (Jungtierfenster) sowie als zusätzliche Maßnahme die umgehende Eliminierung von BVD-Virämikern. Näheres ist der entsprechenden Beihilferegelung zu entnehmen.

10. Ansprechpartner

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal
Dr. Wolfgang Gaede, Tel. 03931/631401

LKV Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstr. 6
06118 Halle/Saale
Dr. Ines Naumann, Tel. 0345/52149460

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
Hegelstr. 39
39104 Magdeburg
Tel. 0391/732500